

II-14411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18020/5-4-1994

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Lukesch und Kollegen vom 20.4.1994, Zl. 6485/J-NR/1994

"inländische Strohtransporte"

6437/AB

1994-06-20

zu 6485/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

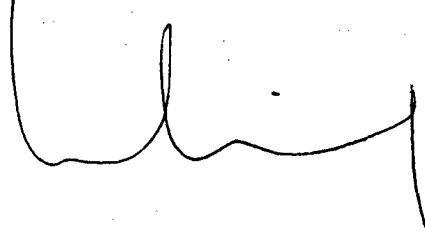
Ihre Fragen 1 bis 5 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 16. Juni 1994

Der Bundesminister

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive 'U' shape followed by a vertical line and a small horizontal stroke.

Stellungnahme der ÖBB zu parlamentarischen Anfrage***Nr. 6485/LNR/1994*****Zu den Fragen 1, 2, 3 und 5:**

"*War Ihnen die Streichung des Ausnahmetarifes für inländisches Stroh bekannt?*

Tragen Sie diese Entscheidung der ÖBB angesichts der offenkundig unerwünschten verkehrs- und umweltpolitischen Folgen mit?

Wenn nein, was werden Sie zur Beseitigung dieser Folgen tun?

Werden Sie den offensichtlich verkehrspolitisch erwünschten Ausnahmetarif für Stroh wieder einführen?"

Der Ausnahmetarif für Inlandsstrohsendungen wurde nicht gestrichen, sondern ab 1. Jänner 1994 den für die ÖBB geltenden neuen Gegebenheiten angepaßt.

Der mit 1. Jänner 1994 in Absprache mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs geschaffene Ausnahmetarif enthält eine Ermäßigung von 55 % auf die Regeltarifklasse.

Aufgrund des Wegfalles der Subventionszahlungen für Strohtransporte wegen fehlender EU-Konformität sowie insbesondere wegen der Verpflichtung der ÖBB zu einer kaufmännischen Geschäftsgebarung war eine Änderung gegenüber dem früheren Strohtarif unbedingt erforderlich.

Um eine Minderung dieser Erhöhung zu erreichen, wurde den Strohverladern für Transporte nach Normalspurbahnhöfen die Stellung von vierachsigen Güterwagen in Aussicht gestellt. Durch diese Vorgangsweise ist es möglich, die Tariferhöhung zu reduzieren.

Zu Frage 4:

"Können Sie Informationen über die Höhe der Grenzkosten von Strohtransporten zur Verfügung stellen?"

- 2 -

Aufgrund der Tatsache, daß im Ausnahmetarif für Strohsendungen bereits bei einer Frachtzahlung für mindestens 10.000 kg pro zweiachsrigem und mindestens 20.000 kg pro vierachsrigem Güterwagen eine Ermäßigung von 55 % eingerechnet ist, liegen die Nettoerträge nur knapp über den Grenzkosten.